

SATZUNG

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Rottendorf erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde verwaltet und unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) die gemeindeeigene Aussegnungshalle mit Friedhofskapelle,
- c) das gemeindeeigene Urnenhaus
- d) die Leichentransportmittel,
- e) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Verwaltung

1. Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
3. Der Friedhof, die Aussegnungshalle mit Friedhofskapelle und das Urnenhaus werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

TEIL II

FRIEDHOF UND NATUR

§ 3

Naturschutz

1. Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und des Gedenkens, an dem der Mensch seit je her Harmonie mit der Natur sucht.
2. Friedhofs- und Grabpflege im Einklang mit der Natur sind dafür wichtige Voraussetzungen.
3. Eine verstärkte Begrünung des Friedhofes schafft größere Nähe zur Natur und mehr Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
4. Dem Naturschutz dienen u.a. folgende Bestimmungen:
 - a) Im Friedhof sind vorrangig nur heimische Pflanzen zu setzen. Exotische Pflanzen sind zu vermeiden.
 - b) Chemische Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen auf dem Friedhof grundsätzlich nicht verwendet werden.
 - c) Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Rindenmulch, -substrate oder Kompost sind eine gute Alternative.

TEIL III

DIE GRABSTÄTTEN

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgräber (einzelne Grabstellen)
- b) Familiengräber (mehrere Grabstellen)
- c) Urnengräber
- d) Grabkammern
- e) Urnennischen im Urnenhaus

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Einzelgräber

1. Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu.
2. Einzelgräber werden in der Regel nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. Auf Antrag kann die Gemeinde einer Verlängerung des Benutzungsrechtes zustimmen, wenn der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
3. Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer weiteren Leiche nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene Person eine Tieferlegung auf 2,40 m bzw. 1,88 m in der Grabkammer durchgeführt wurde.

§ 7

Familiengräber

1. An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeinde.
2. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 28) verliehen.
3. Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen. Mit Zustimmung der Gemeinde können auch mehr Grabstellen zu einem Familiengrab zusammengefasst werden.
4. Für jede Grabstelle ist für die Erstbestattung eine Tieferlegung auf 2,40 m zwingend vorgeschrieben.

§ 8

Urnengräber und Urnennischen

1. Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Reine Urnengräber zur unterirdischen Beisetzung sind in Abteilung III (Parkfriedhof) und in Abteilung V (Urnengrabfeld) zulässig. In diesen Urnengräbern dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen.
3. In einer Urnennische im Urnenhaus ist die Beisetzung von max. 4 Urnen möglich.
4. Für das Benutzungsrecht an Urnengräber und Urnennischen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7), mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 und 4.

5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

Wird von der Gemeinde über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, die Urne bzw. Asche in der Kaverne im Urnengrabfeld in würdiger Weise zu bestatten.

§ 8 a

Grabkammern

1. An einer Grabkammer kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeinde.
2. In den Bestattungsfeldern, die seitens der Gemeinde nicht mit Grabkammern ausgestattet sind, können Grabkammern auf Kosten der Inhaber eines Nutzungsrechtes eingebaut werden, wenn die Grabkammern eine unbeschränkte allgemeingültige Zulassung der friedhofsrechtlichen Bestattung gemäß Bestattungsgesetz haben und der technische Einbau vorschriftsmäßig erfolgt. Die Grabkammer muss nach Rastervorgabe der Gemeinde fachgerecht eingebaut werden und geht nach dem Einbau und dem Erlöschen des Nutzungsrechtes an der Grabstelle kostenfrei in das Eigentum der Gemeinde über.
3. Das Benutzungsrecht einer Grabkammer wird auf die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren verliehen.
4. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte abläuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
5. Grundsätzlich können in jeder Grabkammer zwei Bestattungen vorgenommen werden. Für die Erstbestattung ist eine Tieferlegung auf 1,88 m zwingend vorgeschrieben.

Eine weitere Bestattung ist nur dann zulässig, wenn

- a) eine Ruhefrist der vorangegangenen Bestattungen bereits abgelaufen ist oder
- b) der Umsetzungsprozess einer vorangegangenen Bestattung so weit vorangeschritten ist, dass die verbliebenen Gebeinereste in der Gebeinegrube der Grabkammer würdig abgelegt werden können und keine gesundheitsrechtlichen Bedenken entgegenstehen, frühestens jedoch nach Ablauf von 8 Jahren einer begonnenen Ruhefrist.

§ 9

Größe und Tiefe der Gräber

1. Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße:

A) Abteilung I (alter Friedhofsteil, südlich des Urnenhauses)

a) Einzelgräber	Länge	2,00 m
	Breite	1,00 m
b) Familiengräber	Länge	2,00 m
	Breite	1,80 m

c) Urnennischen	Länge	0,40 m
	Breite	0,40 m
	Höhe	0,40 m

B) Abteilung II (nördlich des Urnenhauses)

a) Einzelgräber	Länge	2,30 m
	Breite	1,00 m
b) Familiengräber	Länge	2,30 m
	Breite	2,05 m

C) Abteilung III (Parkfriedhof)

a) Einzelgräber	Länge	2,50 m
	Breite	1,25 m
b) Familiengräber	Länge	2,50 m
	Breite	2,50 m
c) Urnengräber	Länge	1,25 m
	Breite	1,25 m

D) Abteilung IV (Grabkammern)

a) Einzelgräber	Länge	2,49 m
	Breite	1,24 m

E) Abteilung V (Urnengrabfeld)

a) Urnengräber	Länge	1,00 m
	Breite	1,00 m

- Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 0,40 m. Dies gilt nicht für die Grabkammern in Abteilung IV.
- Die Tiefe des Grabes, gemessen von der Erdoberfläche ab, muss für Erwachsene mindestens 1,80 m, für Kinder unter 12 Jahren mindestens 1,30 m, für Kinder unter 7 Jahren mindestens 1,10 m, für Kinder unter 2 Jahren mindestens 0,80 m betragen.
Die Tiefe des Grabes bei Tieferlegung (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4) beträgt 2,40 m, in den Grabkammern 1,88 m.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m. Dies gilt nicht für die Urnennischen und die Urnengräber in Abteilung V.
- Bei Übereinanderbestattungen muss eine Erdschicht auf dem unteren Sarg vorhanden sein, die ausreicht, diesen zu verdecken. Dies gilt nicht für die Grabkammern.

§ 10

Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger eines Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
3. Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
4. Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
5. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechtes

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
3. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
4. Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten nach § 11, würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Dies gilt nicht für Urnennischen nach § 4 Buchst. e) und auch nicht für die Urnengräber in Abteilung V (Urnengrabfeld).

Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

2. Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung oder entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme (§35) das Grab herrichten zu lassen. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 15

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten (§ 4 Buchst. a) bis d)) sind nur geeignete und vorrangig heimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
2. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

B) Besondere Bestimmungen für Abteilung III (Parkfriedhof)

1. Eine Einfassung des Grabes und der Pflanzfläche mit Steinen oder Pflanzen ist nicht zulässig. Die Verwendung von Trittplatten, Sand und Kies auf den Gräbern ist nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege durch den Nutzungsberechtigten stehen folgende Pflanzflächen zur Verfügung:
 - a) bei einem Einzelgrab
max. 0,60 m, bzw. 0,80 m breit
(je nach Wahl des Grabdenkmales; vgl. § 17 Abs. 1)

max. 1,20 m tief, gemessen von der Vorderkante des Grabdenkmales,

b) bei einem Familiengrab

max. 1,50 m breit

max. 1,20 m tief, gemessen von der Vorderkante des Grabdenkmales,

c) bei einem Urnengrab

max. 0,60 m breit

max. 0,60 m tief, gemessen von der Grabaußenkante.

3. Die Grabflächen außerhalb der Pflanzflächen nach Abs. 3 sind insbesondere nach Beerdigungen von den Nutzungsberechtigten wieder einzusäen. Den Grassamen stellt die Gemeinde, die auch die Pflege übernimmt.

C) Besondere Bestimmungen für Abteilung IV (Grabkammern)

1. Außer der Betonumwehrung der Grabkammer (vgl. § 17 Abs. 2 Buchst. D) ist keine weitere Einfassung des Grabes und der Pflanzfläche (z. B. mit Steinen oder Pflanzen) zulässig. Die Verwendung von Trittplatten, Sand und Kies auf den Gräbern ist nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege durch den Nutzungsberechtigten stehen folgende Pflanzflächen zur Verfügung:

max. 1,07 m breit

max. 1,20 m tief, gemessen von der Vorderkante des Grabdenkmales,

Bei der Anpflanzung ist besonders darauf zu achten, dass die Filteranlage mit Abdeckung nicht verändert oder beschädigt wird!

D) Besondere Bestimmungen für die Urnennischen

1. Bei den Urnennischen ist ein Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Öllichter etc.) grundsätzlich nur auf den zugeordneten Edelstahlkonsolen zulässig.
2. Ausnahmsweise darf für einen Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet vom Tage der Aussegnung bzw. Urnenbeisetzung, Grabschmuck auch auf dem Boden rund um die Urnennische abgestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass andere Urnennischen nicht verdeckt werden und der Durchgang gewährleistet ist.
3. Aus Brandschutzgründen dürfen Öllichter nur in geschlossenen Grablaternen bzw. Grableuchten entzündet werden.

E) Besondere Bestimmungen für Abteilung V (Urnengrabfeld)

1. Im Bereich des Urnengrabfeldes ist weder ein Grabschmuck noch eine Anpflanzung und auch keine Einfassung oder sonstige Kennzeichnung des Urnengrabes zulässig.
2. Ausnahmsweise darf für einen Zeitraum von 10 Tagen, gerechnet vom Tage der Urnenbeisetzung, Grabschmuck im Bereich des Urnengrabes abgestellt werden.
3. Nach Ablauf dieser Zeit darf Grabschmuck (Blumen, Pflanzen, Öllichter etc.) grundsätzlich nur auf der befestigten Fläche vor dem Gedenkstein abgestellt werden.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmale, Einfriedungen usw. beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmale können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 35 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
3. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht mit Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmalen angebracht werden.
6. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmale und Einfassungen

1. Grabdenkmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 - A) **Abteilung I** (südlich des Urnenhauses) und
Abteilung II (nördlich des Urnenhauses)
 - a) Einzelgräber Höhe 1,50 m / Breite 0,90 m
 - b) Familiengräber Höhe 1,50 m / Breite 1,80 m
Dicke 0,10 m – 0,20 m
 - c) Urnennischen
Im Bereich der Urnennischen sind keine weiteren Grabdenkmale zulässig.
Die Urnennische ist mit einer sandgestrahlten Muschelkalkplatte verschlossen.

Die Beschriftung mit Vornamen, Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Zur Auswahl stehen zwei Beschriftungsvarianten: Eine ausgefräste Edelstahlplatte oder Einzelbuchstaben auf einer Fußleiste.

Zulässig ist ferner die Anbringung eines religiösen Symbols aus Edelstahl, das oben in der Mitte der Frontplatte angebracht werden muss und die Höhe der Schriftplatte nicht übersteigen darf.

B) Abteilung III (Parkfriedhof)

- | | |
|-------------------|--|
| a) Einzelgräber | Höhe 1,05 m / Breite 0,80 m
Dicke 0,10 m – 0,20 m |
| oder | Höhe 1,20 m / Breite 0,60 m
Dicke 0,10 m – 0,20 m |
| b) Familiengräber | Höhe 1,05 m / Breite 1,50 m
Dicke 0,12 m – 0,20 m |
| c) Urnengräber | Höhe 0,60 m / Breite 0,40 m
Dicke 0,10 m – 0,20 m |

Sockel sind im Parkfriedhof nicht zulässig.

C) Abteilung IV (Grabkammern)

- | | |
|--|--|
| a) von Grab Nr. 1 bis Grab Nr. 54
(siehe beil. Belegungsplan) | Höhe 0,90 m / Breite 0,80 m
Dicke 0,10 m – 0,15 m |
| b) von Grab Nr. 55 bis Grab Nr. 145
(siehe beil. Belegungsplan) | Höhe 1,10 m / Breite 1,00 m
Dicke 0,10 m – 0,15 m |

D) Abteilung V (Urnengrabfeld)

Im Bereich des Urnengrabfeldes sind keine Grabdenkmale zulässig.

2. Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zur Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

A) Abteilung I (südlich des Leichenhauses)

- a) 1,00 m bei Einzelgräbern
- b) 1,80 m bei Familiengräbern

B) Abteilung II (nördlich des Leichenhauses)

- a) 1,00 m bei Einzelgräbern
- b) 2,05 m bei Familiengräbern

C) Abteilung III (Parkfriedhof)

Einfassungen sind im Parkfriedhof nicht zulässig (vgl. § 15 B) (1)

D) Abteilung IV (Grabkammern)

Der Pflanzbereich der Grabkammer ist an drei Seiten mit Betonteilen umgeben. Eine weitere Einfassung des Grabes, z. B. mit Pflanzen oder Steinen ist nicht zulässig.

E) Abteilung V (Urnengrabfeld)

Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

§ 18

Grabmalgestaltung

1. Jedes Grabdenkmal muss für den betreffenden Grabplatz, sowie zur Umgebung passen.
2. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
3. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1. Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
2. Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäle, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen oder Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
3. Grabdenkmäle, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
4. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäle zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäle, oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV

URNENHAUS UND AUSSEGNUNGSHALLE MIT FRIEDHOFSKAPELLE

§ 20

Widmungszweck, Benutzung

1. Die Aussegnungshalle dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen. In der Friedhofskapelle finden auf Wunsch der Hinterbliebenen das Requiem bzw. die Abschieds-

feier oder sonstige Gottesdienste statt. Andere Veranstaltungen können, wenn sie der Würde des Friedhofs nicht widersprechen, durch die Gemeinde gestattet werden.

2. Die Toten werden in der Aussegnungshalle bzw. in der Friedhofskapelle aufgebahrt.
Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
3. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gilt § 30 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestV – vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92 ber. S. 190).
4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
5. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Aussegnungshalle durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
6. Das Urnenhaus dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen und der Unterbringung verschiedener Materialien und des technischen Geräts. Ferner ist hier auch eine Toilettenanlage untergebracht.

§ 21

Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach dem Tode in die Aussegnungshalle zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in die Aussegnungshalle zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird,
 - c) bei privaten Bestattungsunternehmen geeignete Leichenräume vorgehalten werden, die die gleichen Anforderungen wie ein gemeindliches Leichenhaus erfüllen (ein entsprechender Nachweis kann von der Gemeinde verlangt werden),
 - d) in besonderen Ausnahmefällen der notwendige Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

T E I L V

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 22

Leichentransport

Der Transport der Leichen zum Friedhof sowie die Überführung von Leichen in andere Gemeinden wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt, soweit die Angehörigen nicht selbst ein anerkanntes Bestattungs- bzw. Überführungsinstitut beauftragen.

T E I L VI

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 23

Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens und die Einsargung von Leichen übernimmt das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen. Die Angehörigen können mit diesen Verrichtungen auch selbst ein anerkanntes Bestattungsinstitut beauftragen.

§ 24

Leichenträger

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Auf Wunsch der Angehörigen können auch andere Personen (Angehörige von Vereinen u.ä.) die Tätigkeit als Leichenträger übernehmen.

§ 25

Leichenbestatter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Bestattungsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt grundsätzlich dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

TEIL VII

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 26

Allgemeines

1. Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Grabkammer oder Urnennische verschlossen ist.
2. Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27

Beerdigung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und dem zuständigen Pfarramt fest.
2. Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Bestattungsunternehmens zum Grab geleitet.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene mit einem Lebensalter über 10 Jahren 25 Jahre, für Verstorbene mit einem Lebensalter bis zu 10 Jahren 15 Jahre. In den Grabkammern beträgt die Ruhefrist 12 Jahre. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 8 Jahre.

§ 29

Leichenausgrabung und Umbettung

1. Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde von anerkannten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
2. Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VIII

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 30

Besuchszeiten

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
2. Bei dringendem Bedarf kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31

Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonales haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 32

Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen beantwortet, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist läuft erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

- a) Tiere mitzunehmen,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- h) Gräber oder Grabeinfassungen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu betreten,
- i) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen.
- j) Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehälter und gekennzeichneten Stellplätze abzulagern.

§ 34

Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

1. Als Grabschmuck und zur Grabpflege ist soweit möglich nur Material zu verwenden, welches wieder verwertbar oder kompostierbar oder vollständig verrottbar ist.
2. Abfälle sind in den vorgesehenen Abfallbehältern an den gekennzeichneten Stellplätzen abzulagern.
3. Die Abfälle sind nach Restmüll, Grüngut und Wertstoff zu trennen. Sie sind entsprechend der Trennhinweise und der Kennzeichnung auf den Abfallbehältern einzulagern.
4. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind durch die Grabnutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und in den vorgesehenen Abfallbehältern einzulagern.
5. Sollten die Abfallbehälter gefüllt sein, ist unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Teil IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35

Gebühren und Kosten

Grab-, Leichenhaus-, Bestattungs- und sonstige Gebühren sind in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 36

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 38

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 14 Abs. 1 sein Grab nicht innerhalb von 6 Monaten anlegt, bzw. dauernd instand hält,
- b) die Bestimmungen des § 15 über die gärtnerische Gestaltung der Gräber nicht beachtet,
- c) ohne Erlaubnis der Gemeinde Grabdenkmale, Einfriedungen und Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet bzw. errichten lässt,
- d) die Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmale und Einfriedungen (§§ 17, 18) nicht beachtet,
- e) entgegen § 31 die Würde des Friedhofes verletzt oder Anweisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- f) ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof ausführt,
- g) den Verboten des § 33 zuwiderhandelt.

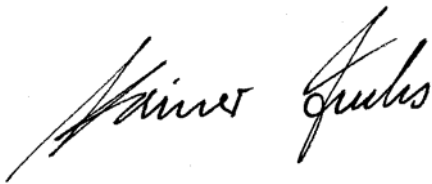
§ 39

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01. August 2008 außer Kraft.

Gemeinde Rottendorf

Rottendorf, 23.11.2009



Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister

Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist ein Ort der Würde, Ruhe und Besinnung. Von allen Besuchern wird erwartet, dass sie sich entsprechend verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

2. Allgemeine Besuchszeiten sind:

Im Sommer (Sommerzeit) von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr und
im Winter (Winterzeit) von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Bei dringendem Bedarf kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

3. Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

4. Es ist verboten:

- Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- Tiere mitzubringen,
- zu rauchen,
- zu lärmern,
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde,
- Waren aller Art zu verkaufen,
- Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- Gräber, Grabeinfassungen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu betreten,
- unpassende Behälter (z.B. Dosen) auf oder an den Gräbern aufzustellen.

5. Zur Abfallvermeidung und –entsorgung ist zu beachten:

- als Grabschmuck und zur Grabpflege ist soweit möglich nur Material zu verwenden, welches wieder verwertbar oder kompostierbar oder vollständig verrottbar ist,
- Abfälle sind in den vorgesehenen Abfallbehältern an den gekennzeichneten Stellplätzen abzulagern,
- die Abfälle sind nach Restmüll, Grüngut und Wertstoff zu trennen. Sie sind entsprechend der Trennhinweise und der Kennzeichnung auf den Abfallbehältern einzulagern,
- verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind durch die Grabnutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und in den Abfallbehältern einzulagern.

6. Für den Naturschutz gelten folgende Bestimmungen:

- es sind vor allem heimische, standortgerechte Pflanzen zu setzen,
- chemische Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind grundsätzlich nicht zu verwenden,
- auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.